



DEUTSCHER
LANDKREISTAG



Europa bürgernäher gestalten!

Forderungen des
Deutschen Landkreistages
für die deutsche
EU-Ratspräsidentschaft 2007



Herausgeber:

Deutscher Landkreistag

Berlin

DLT-Pressestelle

Redaktion:

Europa bürgernäher gestalten!

Forderungen des Deutschen Landkreistages für die deutsche EU-Ratspräsidentschaft 2007

Am 1.1.2007 übernimmt die Bundesrepublik Deutschland für sechs Monate die Ratspräsidentschaft in der Europäischen Union. Europa steht dabei aktuell vor zentralen Herausforderungen im wirtschaftlichen wie im sozialen Bereich, die ebenso wie der derzeit weiter offene Fortgang des Verfassungsprozesses einer kraftvollen Lösung bedürfen.

Der Deutsche Landkreistag als Vertreter der 323 deutschen Landkreise, die knapp drei Viertel aller kommunalen Aufgabenträger mit mehr als zwei Dritteln der Bevölkerung auf 96 % der Fläche Deutschlands darstellen, ist bereit, sich intensiv in diese Fragestellungen einzubringen.

Die Landkreise sind in vielen Politikfeldern unmittelbar von europäischen Einwirkungen berührt. Sei es bei Fragen der Entwicklung und Förderung ländlicher Räume durch die EU-Struktur- und Kohäsionspolitik, sei es bei der Daseinsvorsorge, der Dienstleistungsrichtlinie und der interkommunalen Zusammenarbeit durch die Wettbewerbs- und Beihilfepolitik, sei es im sozialen Bereich bei der Verwirklichung von Chancengleichheit, sei es im Umwelt- und Energiebereich über die Abfallentsorgung bis hin zur Deregulierung von Netzen.

Über allem steht, das „Projekt Europa“ mehr als zuletzt wieder bei den Bürgern zu verankern, die Akzeptanz für Europa bei der Bevölkerung zu erhöhen. Dies wird nur gelingen, wenn die europäischen Institutionen die Interessen der Menschen vor Ort in den Kommunen respektieren und beachten, dass die EU als Partner, nicht aber als überbordendes System immer neuer bürokratischer Regeln wahrgenommen wird. Die Bundesregierung hat zu einem wichtigen Zeitpunkt der europäischen Entwicklung die Chance, hier neue Impulse zu setzen. Die deutschen Landkreise sind bereit, sich in die Vorbereitung und Durchführung dieser Ratspräsidentschaft intensiv einzubringen.

Berlin, im September 2006

Inhaltsverzeichnis

I.	Europäischer Verfassungsvertrag	3
II.	Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips	4
III.	Bessere Rechtsetzung	5
IV.	Kohäsions- und Strukturpolitik/Finanzielle Vorschau 2007 bis 2013	6
V.	Wettbewerbs- und Beihilferecht	7
	1. Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse	7
	2. Vergaberecht und interkommunale Zusammenarbeit	8
	3. EU-Dienstleistungsrichtlinie	9
VI.	Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	10
VII.	Europäische Sozial- und Arbeitsmarktpolitik	11
	1. Soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse	11
	2. EU-Arbeitszeitrichtlinie	12
	3. Europäisches Jahr der Chancengleichheit 2007	13

I. Europäischer Verfassungsvertrag

Ausgangslage	<p>Am 29.10.2004 haben die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Rom den Europäischen Verfassungsvertrag unterzeichnet. Dieser ist mittlerweile in 15 EU-Mitgliedstaaten ratifiziert worden. In Frankreich und den Niederlanden sind Mitte 2005 nationale Referenden zur Annahme des Verfassungsvertrages gescheitert. Der Europäische Rat hat sich danach am 16.6.2005 darauf verständigt, eine „Zeit der Reflektion“ einzulegen, um den Bedenken der Bürger durch eine vertiefte Diskussion über die Inhalte des Verfassungsvertrages besser Rechnung zu tragen.</p>
Kommunaler Bezug	<p>Aus kommunaler Sicht bedeutet die erstmals erfolgte ausdrückliche Anerkennung der kommunalen Selbstverwaltung als Bestandteil der nationalen Identität der Mitgliedstaaten einen erheblichen Fortschritt. Diesen Erfolg gilt es zu sichern. Europa verliert dadurch seine bisherige „Kommunal-Blindheit“. Dieses um so mehr als auch eine Einbeziehung der kommunalen Selbstverwaltung in das europäische Subsidiaritätsprinzip erfolgt.</p>
Forderungen des DLT	<p>Der Deutsche Landkreistag spricht sich deshalb dafür aus, den Ratifikationsprozess für den Europäischen Verfassungsvertrag im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft weiter voranzubringen. Es gilt, engagiert für die mit dem vorliegenden Vertrag verbundenen Vorteile für die Kommunen zu werben.</p> <p>Ihrer stärkeren Verpflichtung gegenüber der kommunalen Selbstverwaltung sollte die Europäische Union darüber hinaus auch durch einen Beitritt zur Kommunalcharta des Europarates Ausdruck verleihen. Alle Mitgliedstaaten der Union haben diese Europäische Charta mittlerweile anerkannt. Es ist nur folgerichtig, dass auch die Europäische Union diesen Schritt geht, damit ihre Institutionen die Belange der Kommunen verstärkt achten. Die deutsche Ratspräsidentschaft sollte dazu einen Anstoß geben.</p>

II. Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips

Ausgangslage Nach dem bereits im jetzigen EG-Vertrag von Nizza verankerten Subsidiaritätsprinzip sind Entscheidungen auf einer möglichst bürgernahen Ebene zu treffen. Es ist stets zu prüfen, ob ein gemeinschaftliches Vorgehen angesichts der nationalen, regionalen oder lokalen Handlungsmöglichkeiten wirklich gerechtfertigt ist. Mit der Subsidiarität gekoppelt ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Dieses bedeutet, die Maßnahmen der Union dürfen nicht über das zur Verwirklichung der Vertragsziele notwendige Maß hinausgehen. Mit dem zu ratifizierenden Europäischen Verfassungsvertrag wird die Bedeutung dieser Prinzipien verstärkt und zusätzlich eine neue Form der Subsidiaritätskontrolle eingeführt. So sollen durch ein so genanntes Frühwarnsystem die Parlamente der Mitgliedsländer frühzeitig Einspruch gegen Kommissionsvorschläge erheben können, wenn sie das Subsidiaritätsprinzip verletzt sehen.

Kommunaler Bezug Die Frage der Subsidiarität ist für die deutschen Kommunen von größtem Interesse. Bei zahlreichen europäischen Rechtsetzungsvorhaben in den verschiedenen Politiken werden immer wieder kommunale Interessen berührt, stellt sich regelmäßig die Frage, ob die entsprechende Aufgabe nicht wirksamer auf regionaler oder lokaler Ebene wahrgenommen werden kann oder soll. Der kommunale Sachverstand, das Verständnis für die Umsetzung vor Ort werden derzeit zu wenig berücksichtigt.

Forderungen des DLT Es wäre aus Sicht des Deutschen Landkreistages außerordentlich zu begrüßen, wenn die Bundesrepublik als größter und föderal organisierter Mitgliedstaat der Europäischen Union diese für die Akzeptanz Europas bei den Bürgern wichtige Frage weiter aufgreifen würde. Bereits jetzt hat sich die Europäische Kommission in weiten Teilen verpflichtet, die Regelungen des entsprechenden Protokolls des Verfassungsvertrages anzuwenden. Die dazu im Rahmen der jüngst beendeten österreichischen Ratspräsidentschaft organisierte Konferenz in St. Pölten sollte im Zuge der deutschen Ratspräsidentschaft inhaltlich aufgegriffen und das Thema vorangetrieben werden.

Diesbezüglich ist bei der Ausgestaltung des Frühwarnsystems im Rahmen der nationalen Umsetzung eine Einbeziehung der kommunalen Ebene dringend geboten. Wie, wenn nicht unter Einbindung der Kommunen selbst, soll bewertet werden, ob lokale oder regionale Handlungsmöglichkeiten ausreichen oder ob eine Regelung erheblich die kommunale Selbstverwaltung beschränkt.

III. Bessere Rechtsetzung

Ausgangslage Die aktuelle Europäische Kommission hat in Anlehnung an vergleichbare Bemühungen ihrer Vorgänger im März 2005 eine neue Strategie zur besseren Rechtsetzung („Better Regulation“) vorgelegt. Sie reagiert damit auf den nach wie vor bestehenden Druck, die Regelungsintensität europäischer Rechtsetzung zu verringern. Dieses Konzept basiert im Wesentlichen auf drei Säulen: Überprüfung von Vorschlägen, die sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren befinden; Einführung eines neuen Verfahrens zur Vereinfachung geltender Rechtsvorschriften unter Einbeziehung der praktischen Erfahrungen der Betroffenen; Nutzung von Gesetzesfolgenabschätzungen sowohl im Bereich der Messung von Verwaltungskosten wie auch der potentiellen wirtschaftlichen, sozialen und umweltrelevanten Folgen neuer Rechtsvorschriften.

Kommunaler Bezug Die Landkreise als für zahlreiche europäische Rechtssetzungsmaßnahmen in der Umsetzung zuständige Behörden sind unmittelbar vom Umfang und der Qualität dieser Akte berührt. Sie haben in vielen Bereichen, sei es bei der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Umweltgesetzgebung oder der vor der Verabschiedung stehenden Dienstleistungsrichtlinie, umfangreiche Kontrollaufgaben, Berichtspflichten und Evaluationen auszuführen und erbringen bei der Daseinsvorsorge eigene Leistungen. Vergleichbar den Bemühungen der Bundesregierung national einen „Normenkontrollrat“ einzurichten, der die Ermittlung und Reduktion von Bürokratiekosten auf Basis des in den Niederlanden bereits erprobten „Standard-Kosten-Modells“ voran treiben soll, gilt es, den Bürokratieabbau in Europa konsequent durchzuführen.

Forderungen des DLT Die nationalen Bemühungen um den Bürokratieabbau sind ohne eine europäische Dimension nicht erfolgversprechend, weil zahlreiche Gesetze nur europäisches Recht umsetzen. Die deutsche Ratspräsidentschaft sollte deshalb auch in Europa die Einrichtung eines effektiven Systems zur Bürokratiemessung energisch befördern. Dabei ist eine Beschränkung auf die künftigen bürokratischen Lasten der Wirtschaft zu vermeiden, vielmehr auch eine Betrachtung der Auswirkungen auf die Kommunen als oftmals zuständige Behörden vorzunehmen. Bezüglich der Einbindung der von der Rechtsetzung Betroffenen ist der bestehende „Strukturierte Dialog“ der Europäischen Kommission mit den kommunalen Spitzenverbänden zu verstärken und zu einem wirklichen Austausch und Steuerungsinstrument fortzuentwickeln.

Die Bemühungen der Europäischen Kommission, die derzeit nur zögerlich vorankommen, müssen einen deutlichen Impuls erhalten. Die Initiative zum Bürokratieabbau ist ein maßgeblicher Baustein dazu, die Bürger, die Wirtschaft und die Kommunen davon zu überzeugen, dass Europa gerade kein Synonym für überzogene Regelungswut ist.

IV. Kohäsions- und Strukturpolitik/Finanzielle Vorschau 2007 bis 2013

Ausgangslage Europäisches Parlament, Rat und Kommission haben sich im Mai 2006 endgültig im Rahmen der Finanziellen Vorschau über den Haushalt der EU in den Jahren 2007 bis 2013 mit einem Volumen von insgesamt 864,3 Mrd. € geeinigt. Maßgebliche Ausgabenposten bleiben die Agrarpolitik und die Strukturpolitik. Für die strukturpolitischen Instrumente stehen 308 Mrd. € zur Verfügung. Mit diesen Finanzmitteln sollen regionale Wachstumsprogramme gefördert und Anreize zur Schaffung von Arbeitsplätzen gegeben werden. Deutschland erhält für die Förderperiode 2007 bis 2013 davon insgesamt 23,3 Mrd. € an Strukturfondsmitteln. Dies sind ca. 5 Mrd. € weniger als in der laufenden Förderperiode 2000 bis 2006.

Kommunaler Bezug Das europäische Raumentwicklungskonzept (EUREK) räumt den ländlichen Gebieten den gleichen Stellenwert ein wie städtischen Räumen. Dennoch findet in vielen Fachpolitiken eine Konzentration von Maßnahmen und Förderprogrammen auf Ballungsräume statt. Demgegenüber ist es notwendig, die ländlichen Räume insgesamt nicht aus dem Blick zu verlieren und gerade benachteiligten Regionen besondere Hilfen zukommen zu lassen. Wegen des begrenzten Mittelvolumens ist eine Konzentration auf bedürftige Regionen und weniger auf Förderschwerpunkte notwendig. Gerade für die Ziel-1-Regionen in Ostdeutschland ist es besonders wichtig, dass die Förderinstrumente nicht finanziell ausgedünnt werden, sondern erhalten bleiben. Nur so können die regionsspezifischen Potenziale in Landwirtschaft, Handwerk und Mittelstand entfaltet werden. Dies unterstützt die Landkreise in ihrem Bestreben, gute Bedingungen und ein optimales Investitionsklima für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben und Arbeitsplätzen zu schaffen.

Forderungen des DLT Die deutsche Ratspräsidentschaft der Europäischen Union sollte zunächst die zügige Umsetzung der für die Entwicklung der ländlichen Räume relevanten europäischen Programme und Fonds fördern. Es sollte mit Blick auf die für 2009 vorgesehene Revision der EU-Finzen begonnen werden, die stärkere Ausrichtung der Kohäsionspolitik auf die ländlichen Regionen voranzutreiben. Deutschland als einer der flächengrößten Mitgliedstaaten der EU sollte die Bedürfnisse der ländlichen Räume zu einem zentralen Anliegen seiner Ratspräsidentschaft erklären. Dies betrifft sowohl die Förderung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft und der Kulturlandschaftspflege wie die Förderung allgemeiner Infrastrukturmaßnahmen im ländlichen Raum. Diese Förderung der ländlichen Räume über die Landwirtschaft hinaus ist notwendig und muss sich mit der Agrarpolitik ergänzen.

V. Wettbewerbs- und Beihilferecht

1. Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse

Ausgangslage Am 29.11.2005 hat die Europäische Kommission ein Maßnahmenpaket zur Neuordnung der Beihilfekontrolle veröffentlicht („Monti-Paket“). Die darin vorgesehenen Maßnahmen sollen dazu beitragen, eine größere Rechtssicherheit bei der Finanzierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (Daseinsvorsorge) zu erreichen. Darüber hinaus werden derzeit auf europäischer Ebene verschiedene Vorschläge für eine Rahmenrichtlinie zu diesen Dienstleistungen diskutiert.

Kommunaler Bezug Die Diskussion über die Daseinsvorsorge in Europa und ihre Behandlung durch das europäische Recht haben für die Kommunen grundsätzliche Bedeutung, weil sie auf der Grundlage des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung diese Aufgaben entweder selbst durchführen oder die Verantwortung für deren Durchführung tragen. Zu diesen Aufgaben gehören neben den klassischen Infrastrukturleistungen der Ver- und Entsorgung auch Leistungen in den Bereichen der sozialen Fürsorge, der Gesundheit, der Bildung und des Kulturangebotes. Vielfach sind diese Aufgaben eingebettet in gewachsene kommunale Strukturen und damit auch in die bürgerschaftliche Mitwirkung. Diese nehmen wiederum Einfluss auf die Ausgestaltung und Durchführung dieser Aufgaben. Anders als insbesondere seitens der Europäischen Kommission vielfach vermittelt, besteht damit nicht nur eine bloße Gewährleistungsfunktion, sondern eine originäre Organisation und Wahrnehmung mit einem besonderen Bezug zum Bürger.

Forderungen des DLT Mit Blick auf eine angekündigte Mitteilung der Europäischen Kommission zu den Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa erwarten die Landkreise von der Bundesregierung, für das den Mitgliedstaaten vorbehaltene Recht der Definition und Ausgestaltung der Daseinsvorsorge einzutreten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die von den Kommunen verantworteten Dienstleistungen ganz überwiegend ausschließlich für die eigenen Bürger erbracht werden. Es sind lokale Dienstleistungen, bei denen der europäische Binnenmarkt wegen der Bindung an das eigene Kommunalgebiet grundsätzlich nicht oder nur marginal berührt wird. In Anlehnung an die Regelungen des „Monti-Pakets“ bei der Neuordnung der Beihilfekontrolle bedarf es generell bei den Leistungen der Daseinsvorsorge eines Konzeptes, das anhand festzulegender Kriterien zu einer umfassenden Freistellung rein lokaler Leistungen der Daseinsvorsorge verdichtet wird. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip und aus Gründen der Praktikabilität soll Europa sich auf die wirklich binnenmarktrelevanten Fälle konzentrieren.

V. Wettbewerbs- und Beihilferecht

2. Vergaberecht und interkommunale Zusammenarbeit

Ausgangslage Derzeit können Kommunen in Deutschland wie in Europa vereinbaren, Aufgaben gemeinsam zu erfüllen. Dies ist für ein effizientes Dienstleistungsangebot für die Bürger unverzichtbar. Rechtliche Hauptformen dieser interkommunalen Kooperation sind Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen. Der Europäische Gerichtshof hat in einem Urteil vom 13.1.2005 entschieden, dass nationale Regelungen, die Aufträge zwischen öffentlichen Verwaltungen vom Vergaberecht ausnehmen, europarechtswidrig sind. Auf Grundlage dieser Vorgaben ist die interkommunale Zusammenarbeit durch verschiedene deutsche Gerichte bereits mehrfach der Geltung des Vergaberechts unterstellt worden.

Kommunaler Bezug Die Kommunen nutzen das Instrument der interkommunalen Zusammenarbeit in vielen Bereichen, um effizient und im Interesse der Bürger Aufgaben ortsnahe wahrzunehmen. Allein im Bundesland Bayern bestehen insgesamt knapp 1.500 kommunale Zweckverbände. Diese sind im Grundsatz kleinräumige Gebilde aus drei bis vier Mitgliedern. Sie bestehen jeweils aus benachbarten Kommunen. Das Aufgabenspektrum umfasst Abfallentsorgung, Planungsverbände, Wasserbeschaffungsverbände, Sparkassen, Theater usw. Interkommunale Zusammenarbeit ist dabei gerade keine Beschaffung am Markt, sondern eine innerstaatliche, binnenorganisatorische Maßnahme. Es werden Zuständigkeiten neu verteilt, keine Waren am Markt nachgefragt.

Forderungen des DLT Es muss Ziel sein, die Vergaberechtsfreiheit der Zusammenarbeit der Kommunen untereinander im europäischen Vergaberecht klarzustellen. Nachdem das Europäische Parlament sich in einer Anhörung am 20.4.2006 diesen Fragestellungen angenommen hat und Ende 2006 dazu einen Bericht vorlegen wird, wird die deutsche Ratspräsidentschaft gebeten, diese vergaberechtliche Freistellung im europäischen Recht intensiv zu befördern. Dies dient der dringend benötigten Rechtssicherheit. Zudem wird damit das Verhältnis der mitgliedstaatlichen Kompetenz für die Bestimmung über die Verwaltungsorganisation gegenüber der europäischen Zuständigkeit für das Vergaberecht klargestellt. Dies würde ferner einem entsprechenden Beschluss der 178. Innenministerkonferenz vom 24.6.2005 Rechnung tragen, der zu Recht betont, dass die Übertragung von Aufgaben auf andere kommunale Körperschaften auch dann kein Beschaffungsvorgang sei, wenn sie mit einer Verschiebung der Zuständigkeiten verbunden ist. Auf die Vollständigkeit oder Unwiderruflichkeit der Aufgabenübertragung könne es nicht ankommen.

V. Wettbewerbs- und Beihilferecht

3. EU-Dienstleistungsrichtlinie

Ausgangslage	<p>Mit der Dienstleistungsrichtlinie soll der Europäische Binnenmarkt für Dienstleistungen weiterentwickelt werden. Bestehende Hindernisse im Bereich der Niederlassung wie auch bei vorübergehend erbrachten Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat sollen beseitigt werden. Mittlerweile hat nach einer ersten Lesung im Europäischen Parlament der Europäische Rat seine Positionierung zu dem Richtlinienvorschlag getroffen. Im Laufe der gegenwärtigen finnischen Ratspräsidentschaft wird die Annahme der Richtlinie nach einer erneuten Befassung des Europäischen Parlaments erwartet.</p>
Kommunaler Bezug	<p>Die Landkreise sind von der Dienstleistungsrichtlinie sowohl als eigene Leistungserbringer wie auch in ihrer Rolle als Förderer der regionalen Wirtschaft berührt. Darüber hinaus sichern sie den Europäischen Binnenmarkt durch ihre vielfältigen wirtschaftsüberwachenden Befugnisse.</p> <p>Im Zuge der vorgesehenen Verwaltungsvereinfachung ist zentrales Element die Schaffung eines einheitlichen Ansprechpartners, der als Verfahrenslotse dem Dienstleistungserbringer bei der Abwicklung der erforderlichen Formalitäten behilflich ist. Die Landkreise haben wegen ihrer bereits bestehenden Bündelfunktion ihre Bereitschaft erklärt, die Aufgabe des einheitlichen Ansprechpartners zu übernehmen. Im Bereich der Kontrolle der Dienstleistungserbringer sieht die Richtlinie eine verstärkte Verwaltungszusammenarbeit (Amthilfe) vor. Technisch soll dies unterstützt werden durch ein Binnenmarktinformationssystem (IMI) zwischen den jeweils zuständigen Behörden. Bezüglich der Genehmigungserfordernisse und Rechts- sowie Verwaltungsvorschriften sieht die Richtlinie - auch für Kommunen - Übermittlungs- und Begründungspflichten gegenüber der Europäischen Kommission vor (Screening-Prozess).</p>
Forderungen des DLT	<p>Die deutsche Ratspräsidentschaft sollte als erste nach der Beschlussfassung des europäischen Gesetzgebers über die Dienstleistungsrichtlinie deren Umsetzung intensiv begleiten. Dazu sind Verfahren zu finden, wie der Screening-Prozess - mit Blick auf die Verringerung bürokratischer Lasten - möglichst einfach ausgestaltet wird. Bezüglich des Binnenmarktinformationssystems ist eine Einbindung kommunaler Interessen und eine dezentrale Umsetzung anzustreben. Der einheitliche Ansprechpartner ist wegen der auf kommunaler Ebene zunehmend praktizierten One-Stop-Shops und hier bestehenden handwerks- und gewerberechtlichen Befugnisse sowie weiter wahrzunehmenden Kontrollaufgaben bei den Landkreisen und kreisfreien Städten anzubinden. Hinsichtlich der insgesamt vorgesehenen elektronischen Verfahrensabwicklung bis Ende 2009 ist angesichts der hohen technischen Komplexität und der finanziellen Belastungen frühzeitig eine tragfähige Lösung erforderlich.</p>

VI. Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Ausgangslage	Die Europäische Kommission hat am 19.7.2006 - auch unter dem Eindruck der derzeitigen Welle illegaler Einwanderer auf den Kanarischen Inseln - ein Maßnahmenbündel zur konsequenteren Bekämpfung der illegalen Einwanderung vorge schlagen. Damit sollen im Bereich der Einwanderungs- und Asylpolitik Fortschritte bei der Bekämpfung der illegalen Ein wanderung erzielt werden. Parallel zu diesen Entwicklungen hatte die Bundesregierung im Rahmen des 6. Deutsch-Französischen Ministerrats vom 6.3.2006 mit der Französische Regierung eine engere Zusammenarbeit im Bereich der Integration von Zuwanderern vereinbart. Ziel dieser deutsch-französischen Initiative ist ein breit angelegter Erfahrungsaus-tausch über Beispiele guter Praxis.
Kommunaler Bezug	Die Integration auf Dauer in Europa rechtmäßig lebender Migranten ist eine gesellschaftliche Aufgabe, die eine gemein-same Anstrengung auf allen Ebenen erfordert. Die Landkreise leisten mit Blick auf eine erfolgreiche Integration in den ver-schiedenen Handlungsfeldern Sprache, Bildung und Ausbil-dung, berufliche und gesellschaftliche Integration sowie schließlich Einbürgerung bereits jetzt Erhebliches. So bieten sie mit Blick auf den konsequenten Erwerb der Sprache eigene Deutsch-Kurse für Migranten an. Im Bereich der flankierenden Integrationsleistungen erbringen sie bei der Jugend- und Sozi-alhilfe über die offene Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Fami-lien- und Erziehungsberatung Hilfe zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen. Als Träger der Grundsicherung für Arbeits-suchende übernehmen die Landkreise entweder in eigener Verantwortung oder zusammen mit den Arbeitsagenturen zen-trale Aufgaben bei der Förderung arbeitssuchender Zuwander-er. Als Einbürgerungsbehörden nehmen sie nach erfolgrei-chem Abschluss des Integrationsprozesses Einbürgerungen vor.
Forderungen des DLT	Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft sollte sich mit Blick auf die illegale Einwanderung in die Europäische Union intensiv um die Umsetzung des jüngst vorgelegten Maßnahmenpake-tes bemühen. Dem dient auch die gemeinsame Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit. Bezüglich der Integration langfristig in Europa rechtmäßig lebender Migranten ist vor dem Hintergrund der Terrorpläne in London sowie der Ausschreitungen französischer Jugendlicher in den Vororten der Diskurs mit dem Islam zu verstärken. Die deutsch-französische Initiative zur Integration von Zuwander-ern kann für den Austausch guter Praxisbeispiele die Grund-lage für eine gesamteuropäische Initiative bilden. Die Land-kreise sind bereit, ihre Erfahrungen und Integrationsleistungen in diesen Prozess einzubringen.

VII. Europäische Sozial- und Arbeitsmarktpolitik

1. Soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

Ausgangslage Die Europäische Kommission hat am 26.4.2006 eine Mitteilung zu den Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse in der Europäischen Union veröffentlicht. Sozialdienstleistungen sind Dienstleistungen wie Kinderbetreuung, Bereitstellung von Sozialwohnungen, Stellenvermittlung und Prävention der sozialen Ausgrenzung sowie zur Unterstützung bedürftiger Familien und Einzelpersonen, wie etwa die Langzeitpflege. Es handelt sich um Dienstleistungen ohne Erwerbszweck, der Anbieter befindet sich oft in räumlicher Nähe zum Nutzer der Dienstleistung. Die Mitteilung soll die Besonderheiten der sozialen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse identifizieren. Gleichzeitig soll sie klären, wie das Verhältnis zwischen EU-Recht und diesen Dienstleistungen aussieht. Die Europäische Kommission möchte damit „die derzeitige Modernisierung“ weiterführen und ein „Beobachtungs- und Dialogverfahren in Form zweijähriger Berichte“ einführen. Sie hat dazu zudem eine Studie zu der Funktionsweise des sozialen Sektors, seiner sozioökonomischen Bedeutung und den sich daraus ergebenden Konsequenzen der Anwendung des Gemeinschaftsrechts begonnen. Die Ergebnisse der Studie werden zum Ende der deutschen Ratspräsidentschaft erwartet.

Kommunaler Bezug Die Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge bilden einen Schwerpunkt kommunaler Aufgabenwahrnehmung und betreffen insbesondere Leistungen in den Bereichen der sozialen Fürsorge, der Behindertenhilfe, der Bildung und Erziehung sowie des Kulturangebots. In allen genannten Bereichen dieser Dienstleistungen von der Kinderbetreuung bis zur Langzeitpflege bestehen kommunale Berührungspunkte bzw. eine kommunale Aufgabenwahrnehmung. Im Jahr 2003 betrug der Anteil der Ausgaben für soziale Leistungen am kommunalen Gesamthaushalt rund 20 %, bei den Landkreisen im Jahr 2005 sogar knapp 36 %. Den Kommunen obliegt entweder gemeinsam mit anderen Sozialleistungsträgern oder allein ein öffentlicher Sicherstellungsauftrag.

Forderungen des DLT Wesentliches Anliegen der Landkreise ist es, die Bedürfnisse der Bürger vor Ort aufzunehmen und die Leistungsangebote an diesen Interessen auszurichten. Um dies sicherzustellen, müssen die bisher bestehenden Ausgestaltungsspielräume mit Blick auf die Organisation und Finanzierung der sozialen Dienste erhalten und den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Zu diesen unerlässlichen Gestaltungsmöglichkeiten gehört auch die Freiheit der Landkreise, ihren Sicherstellungsauftrag z. B. in der Kinder- und Jugendhilfe selbst oder durch Einschaltung anderer Träger zu erfüllen. Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft sollte sich deshalb für einen europäischen Rahmen einsetzen, der die Besonderheiten des Sozialdienstleistungsbereichs aufnimmt und die lokalen Handlungsmöglichkeiten nicht durch harmonisierende Regelungen einengt.

VII. Europäische Sozial- und Arbeitsmarktpolitik

2. EU-Arbeitszeitrichtlinie

Ausgangslage Im Kontext der EU-Arbeitszeitrichtlinie und der hierzu ergangenen Urteile des Europäischen Gerichtshofs wird seit Jahren die Behandlung von Bereitschaftsdiensten als Arbeitszeit diskutiert. Der Europäische Gerichtshof hat geurteilt, dass Bereitschaftsdienst in Form persönlicher Anwesenheit am Arbeitsort vollständig als Arbeitszeit zu werten sei. Damit sind Bereitschaftsdienste, die im Anschluss an die tägliche Arbeitszeit in der Nacht oder am Wochenende angehängt werden, nicht mehr zulässig, wenn sie die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit überschreiten. Infolge dieser Vorgaben wurde im Jahr 2003 das deutsche Arbeitszeitgesetz dahingehend verschärft, dass die maximale Wochenarbeitszeit einschließlich Bereitschaftszeiten 48 Stunden beträgt und im Durchschnitt von 4 Monaten nicht überschritten werden darf.

Derzeit wird im europäischen Gesetzgebungsverfahren ein Änderungsvorschlag für die Arbeitszeitrichtlinie diskutiert. Die Europäische Kommission hatte dazu einen Vorschlag vorgelegt, in dem die inaktive Zeit des Bereitschaftsdienstes grundsätzlich nicht als Arbeitszeit gewertet wird. Diesem Vorschlag hat das Europaparlament widersprochen. Umstritten ist daneben die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, von dem europäischen Recht abzuweichen („opt out“).

Kommunaler Bezug Aus kommunaler Perspektive sind diese Fragestellungen insbesondere von Bedeutung für die zahlreichen Krankenhäuser sowie im Rettungsdienst, aber auch bei anderen sozialen Einrichtungen mit Bereitschaftsdienst in der Sozial- und Jugendhilfe. Hinzu kommen die kommunalen Berufsfeuerwehren.

Forderungen des DLT Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft sollte sich dafür einsetzen, dass die Arbeitszeitrichtlinie dergestalt geändert wird, dass

- inaktive Zeiten im Bereitschaftsdienst nicht uneingeschränkt als Arbeitszeit gelten,
- der Bezugszeitraum für die durchschnittliche Wochenarbeitszeit auf ein Jahr verlängert wird und
- nationale Abweichungsmöglichkeiten („opt out“) für die Wochenhöchstarbeitszeit erhalten bleiben.

Nach einer in diesem Sinne erfolgten Änderung der europäischen Arbeitszeitrichtlinie sollte zeitnah eine Anpassung des deutschen Arbeitszeitgesetzes erfolgen.

VII. Europäische Sozial- und Arbeitsmarktpolitik

3. Europäisches Jahr der Chancengleichheit 2007

Ausgangslage Auf Vorschlag der Europäischen Kommission haben das Europäische Parlament und der Rat am 17.5.2006 die Einführung eines „Europäischen Jahres der Chancengleichheit für alle (2007) - Beitrag zu einer gerechten Gesellschaft“ beschlossen. Dieses verfolgt im Wesentlichen drei Zielsetzungen: Zum einen soll die neue Rahmenstrategie der Europäischen Union für Chancengleichheit unterstützt werden. Zum zweiten möchte das Jahr der Chancengleichheit den Wert einer gerechten, durch Zusammenhalt geprägten Gesellschaft herausstellen, in der alle gleiche Chancen haben und die Vielfalt Europas als Quelle sozialökonomischer Stärker verdeutlicht wird. Als drittes soll der Öffentlichkeit der europäische Besitzstand in den Bereichen Gleichstellung und Nicht-Diskriminierung nähergebracht werden und eine Diskussion den Dialog und den Austausch bewährter Verfahren anregen.

Die inhaltlichen Schwerpunkte des Jahres sollen vier Themen bilden:

1. „Rechte“ - Sensibilisierung für das Recht auf Gleichbehandlung und nicht Diskriminierung,
2. „Gesellschaftliche Präsenz“ - Debatte über Möglichkeiten, die Teilhabe benachteiligter Gruppen an der Gesellschaft zu stärken,
3. „Anerkennung“ - Vielfalt würdigen und berücksichtigen,
4. „Respekt und Toleranz“ - den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern.

Kommunaler Bezug

In den genannten vier Themenfeldern bestehen vielfältige Aktivitäten der Landkreise. Diese betreffen insbesondere die Aufgabenfelder der Hilfen und Leistungen für sozial benachteiligte und für behinderte Menschen, die Integration von Migranten durch vielfältige Angebote der Sprachförderung, beruflichen Qualifikation und gesellschaftlichen Eingliederung sowie auch den Bereich der Gleichstellung der Geschlechter. Insofern unterstützen die Landkreise die Anliegen des Europäischen Jahres der Chancengleichheit 2007.

Forderungen des DLT

In den Landkreisen finden in verschiedenen der mit dem Chancengleichheitsjahr angesprochenen Bereiche Veranstaltungen statt. Diese könnten unter das Motto des „Chancengleichheitsjahres 2007“ gestellt werden. Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft könnte das Thema befördern, indem, wie seitens des für die Bundesregierung federführenden Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bereits überlegt wird, ein kommunaler Aktionstag (mit-)organisiert wird, an dem solche Aktivitäten konzentriert stattfinden könnten.







Bundesrepublik Deutschland

Verwaltungsgrenzen, Stand 2005



— Kreis
— Regierungsbezirk
— LAND

100 km



DEUTSCHER
LANDKREISTAG



Deutscher Landkreistag

Ulrich-von-Hassell-Haus

Lennéstraße 11

10785 Berlin

Tel. 0 30/59 00 97-3 09

Fax 0 30/59 00 97-4 00

www.landkreistag.de

info@landkreistag.de

